

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Umnutzung leerstehender Bausubstanz

zur Schaffung von neuem Wohnraum

Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen

an Wohngebäuden, die bis zum 31.12.1965 genehmigt wurden und innerhalb der letzten 5 Jahre erworben bzw. von Eltern/sonstigen Verwandten übernommen wurden.

Abbruch nicht erhaltenswerter Bausubstanz in bestimmten Fällen

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Anteilsfinanzierung in Höhe von 20 % der förderfähigen Kosten

bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €

- bei Umnutzung leerstehender Bausubstanz
- bei Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen
- beim Abbruch nicht erhaltenswerter Bausubstanz mit anschließender Neubebauung

Anteilsfinanzierung in Höhe von 20 % der förderfähigen Kosten

bis zu einem Höchstbetrag von 8.000 €

- beim Abbruch nicht erhaltenswerter Bausubstanz in bestimmten Fällen

WANN WIRD GEFÖRDERT?

Förderbedingungen / Förderfähige Kosten

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die der Eigennutzung dienen.

Die förderfähigen Kosten müssen

mindestens 30.000 €

- bei der Umnutzung leerstehender Bausubstanz und
- Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen

bzw. mindestens 5.000 €

- beim Abbruch nicht erhaltenswerter Bausubstanz und

betragen.

Antragstellung

Zuwendungsanträge sind vor Baubeginn bei der Gemeindeverwaltung Morbach zu stellen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen für Maßnahmen, die bereits begonnen bzw. beauftragt wurden.

**Beginn des Förderprogrammes:
1. Januar 2012**



Ziel der Gemeinde Morbach ist es, mit diesem Förderprogramm in den Ortsbezirken der Einheitsgemeinde Morbach das Wohnen im Ortskern attraktiver zu gestalten, um drohenden Leerständen vorzubeugen und die Lebendigkeit unserer Dörfer zu erhalten.

Ansprechpartner:

Gemeindeverwaltung Morbach
Bahnhofstraße 19
54497 Morbach

Karin Eberhard

Telefon: 06533/71-303

Fax: 06533/95997-303

Email: keberhard@morbach.de

Gemeindeverwaltung Morbach
Bahnhofstraße 19
54497 Morbach

Internet: www.morbach.de

FÖRDERPROGRAMM DER GEMEINDE MORBACH



2012

ZUR STÄRKUNG DER ORTSKERNE